

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
dieses vertreten durch den Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und
Verkehr des Landes NRW,
vertreten durch die Geschäftsführung des Landesbetriebes Straßenbau Nord-
rhein-Westfalen,
diese handelnd durch den Leiter der Regionalniederlassung Vile-Eifel,

- **Straßenbauverwaltung-**

und

der Stadt Eschweiler, diese vertreten durch ihren Bürgermeister

- **Stadt –**

über

die Herstellung einer Querungshilfe im Kreuzungsbereich der L 11 Eifelstraße /
Ostpfeußenweg / Harzstraße in Eschweiler -Volkenrath.

Vorbemerkungen:

Die freie Strecke der L 11 im Bereich von Eschweiler-Volkenrath hat eine Ver-
kehrsbelastung von rund 11.000 Fahrzeugen / 24 Stunden. Zur Sicherung des
Fußgängerverkehrs aus dem Ostpfeußenweg über die L 11 Eifelstraße in die
Harzstraße ist hier die Herstellung einer Querungshilfe vorgesehen.

I Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Straßenbauverwaltung und die Stadt kommen überein, zur Verbesserung
der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, ins besonders des Fußgänger-
verkehrs, im Knotenpunkt L 11 Eifelstraße / Ostpfeußenweg / Harzstraße eine
Querungshilfe herzustellen.
2. Der Knotenpunkt befindet sich im Zuge der L 11 außerhalb der geschlossenen
Ortschaft, Abschn. 2, km 1,015, von NK 51030 450 nach NK 52030 040.
Die Straßenbauverwaltung ist hier Baulastträger der L 11.
Die Stadtstraßen Ostpfeußenweg und Harzstraße befinden sich in der Baulast
der Stadt.

3. Art und Umfang der Baumaßnahme bestimmen sich nach einem noch aufzustellenden Bauentwurf, der nach Genehmigung durch die Straßenbauverwaltung Bestandteil dieser Vereinbarung wird. Erste Grundlage der Maßnahme stellt die als Anlage beigefügte Planskizze dar.
4. Gesetzliche Grundlagen dieser Vereinbarung sind in der jeweils gültigen Fassung:
 - das Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NW)
 - die Straßenkreuzungsverordnung (StrKrVO),
 - die Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR)
 - das Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
 - das Landeswassergesetz (LWG) NRW und
 - die sonst für die Straßenbauverwaltung, bzw. Stadt geltenden Vorschriften und Richtlinien.
5. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung
 - Anlage 1: Übersichtsplan
 - Anlage 2: Lageplanskizze

§ 2 Durchführung der Baumaßnahme

1. Die Planung der gesamten Baumaßnahme erfolgt in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung durch die Stadt.
Die Stadt beauftragt hierzu in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung ein geeignetes Ingenieurbüro zur Planung der Baumaßnahme nach den Honorarsätzen der HOAI.

Die Genehmigung der Planung erfolgt durch die Straßenbauverwaltung.
2. Die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde (hoheitliche Bauaufsicht) bzw. der Baugenehmigungsbehörde bleiben bei den jeweiligen Baulastträgern bzw. Eigentümern.
Die Stadt führt die Abstimmungen / Anträge zur Erlangung des Baurechts im besonderen Hinblick auf wasserrechtliche, landschaftsschutzrechtliche und verkehrliche Belange durch.
3. Der evtl. erforderliche Grunderwerb wird von der Stadt durchgeführt.
4. Die Durchführung der Baumaßnahme (Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Vertragsabwicklung) erfolgt in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung durch die Stadt bzw. durch ein geeignetes Ingenieurbüro nach den von der Straßenbauverwaltung genehmigten Planungsunterlagen.

Die Ausschreibungsunterlagen werden in Absprache mit der Straßenbauverwaltung nach den für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien erstellt.

5. Die Pläne der Beschilderung und Markierung werden –soweit erforderlich- von der Stadt im Zuge der Gesamtplanung erstellt. Die straßenverkehrsrechtliche Anordnung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde der Stadt erfolgt in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung.
6. Vor Vergabe der Maßnahme teilt die Stadt der Straßenbauverwaltung alle die Vergabe betreffenden Einzelheiten mit.
7. Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist und die Beteiligten dem Baubeginn zugestimmt haben.
8. Die Baumaßnahme wird voraussichtlich im Jahr 2015 / 2016 durchgeführt.
9. Die Verkehrssicherungspflicht während der Bauzeit wird von der Stadt wahrgenommen.
Die einzelnen Phasen der Baustellenabsicherung und Verkehrsführung werden frühzeitig zwischen der Stadt und der Straßenbauverwaltung abgestimmt.
10. Die örtliche Bauüberwachung erfolgt durch die Stadt.
Die Straßenbauverwaltung unterstützt die Stadt bei der Abwicklung der Baumaßnahme zur Sicherung des vertraglich vereinbarten Qualitätsstandards.
11. Zur Sicherung und zum Gesundheitsschutz auf der Baustelle ist für die Durchführung der Baumaßnahme die Bestellung eines Sicherheitskoordinators erforderlich. Die Stadt wird hierzu einen ausgebildeten Sicherheitskoordinator entsprechend der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) bestellen.
12. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Beteiligten abgenommen.
Die Stadt überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend. Nach Übergabe der Bauteile an die Straßenbauverwaltung teilt diese der Stadt etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.
13. Alle Arbeiten sind unter weitgehender Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs auszuführen.
14. Ansprechpartner der Straßenbauverwaltung für die Durchführung der Baumaßnahme ist Herr Arnd Meyer, Tel. 02405 / 4323 345, arnd.meyer@strassen.nrw.de.

II Kosten der Baumaßnahme

§ 3 Kostenverteilung

1. Die Kosten der Maßnahme betragen nach der vorläufigen Schätzung voraussichtlich 150.000,-€.
2. **Die Straßenbauverwaltung übernimmt die Kosten**
 - 2.1 für die Verbreiterung der L 11 sowie die Änderung des Einmündungsbereiches der Stadtstraße Ostpreußenweg,
 - 2.2 für die Herstellung der Querungshilfe innerhalb der L 11,
 - 2.3 für die Änderung / Anpassung der Straßenentwässerung im gesamten Ausbaubereich,
 - 2.4 für die Markierung und Beschilderung innerhalb der L 11,
 - 2.5 für das Versetzen der vorhandenen Ortsbeleuchtung im Bereich der Einmündung Ostpreußenweg.
3. **Die Stadt übernimmt die Kosten**
 - 3.1 für die Herstellung der Gehwege im gesamten Ausbaubereich
 - nördliche Einmündung Ostpreußenweg bis zur Querungshilfe
 - südliche Einmündung Ostpreußenweg
 - westliche Gehwegverbindung von der neuen Querungshilfe zur Harzstraße,
 - 3.2. für die Herstellung der barrierefreien Gehwegübergänge,
 - 3.3 für die Beschilderung / Markierung der Gehwege und Stadtstraßeneinmündungen,
 - 3.4 für die evtl. Herstellung einer neuen Beleuchtung,
 - 3.5 für den evtl. erforderlichen Grunderwerb im gesamten Ausbaubereich.
4. Soweit ein Beteiligter im Zuge der Baumaßnahme weitere Arbeiten aus seinem Zuständigkeitsbereich mit ausführen lässt, die nicht im Zusammenhang mit der Baumaßnahme (nach § 1) stehen, trägt jeder Beteiligte diese Bau-einschl. der ggf. anfallenden Grunderwerbs- und Nebenkosten selbst.
5. Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.

§ 4 Grunderwerb und Vermessung

1. Der für die Maßnahme erforderliche Grunderwerb wird in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung von der Stadt durchgeführt.
2. Die Kosten des Grunderwerbs für die Maßnahme gem. § 1 einschließlich der Kosten für das Versetzen von Zäunen, die Herstellung von Sockelmauern, die Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe und Vermarkung werden von der Stadt getragen.
3. Die Grunderwerbskosten, die außerhalb der in § 1 genannten Bereiche liegen, für die evtl. die Stadt bzw. die Straßenbauverwaltung alleiniger Veranlasser ist, werden vom jeweiligen Beteiligten alleine getragen.
4. Nach Beendigung der Baumaßnahme veranlasst die Stadt – soweit erforderlich- unter Beteiligung der Straßenbauverwaltung auch namens der Straßenbauverwaltung die Straßenschlussvermessung und Berichtigung des Grundbuches. Die hieraus anfallenden Kosten werden wie die Grunderwerbskosten von der Stadt getragen.
Ansprechpartner der Straßenbauverwaltung für die Straßenschlussvermessung ist Herr Gerhard Kinast, Tel. 02251 / 796 142, gerhard.kinast@strassen.nrw.de.

§ 5 Änderungen von Versorgungsleitungen

1. Vor Baubeginn der Baumaßnahme werden die notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Ver- und Entsorgungsleitungen aufgrund der zwischen den Versorgungsunternehmen und der Stadt bzw. der Straßenbauverwaltung bestehenden Sondernutzungs- und Gestattungsverträgen von der Stadt abgestimmt.
2. Die Beteiligten veranlassen die ggf. notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen Dritter, sofern sie gegen diese Rechte geltend machen können.
3. Soweit Kosten für die Verlegung bzw. Sicherung von Leitungen nach Ausschöpfung der bestehenden Rechtsverhältnisse getragen werden müssen, gehören diese zu den Baukosten und werden nach § 3 dieser Vereinbarung abgerechnet.
4. Die Benutzung von Straßengrundstücken für Ver- und Entsorgungsleitungen ist, sofern keine Rahmenverträge bestehen, im Einzelfall im Wege der Sondernutzungserlaubnis oder durch Bundesmustervertrag zu regeln.

§ 6

Baustelleneinrichtung, -räumung und Verkehrssicherung

1. Für Baustelleneinrichtung, -räumung und Verkehrssicherung werden, soweit für jeden Beteiligten einzelne Ausschreibungsabschnitte gebildet werden, in dessen Leistungsabschnitt gesonderte Positionen aufgenommen.
2. Soweit Kosten eines Baulastträgers in den Leistungspositionen eines anderen Beteiligten enthalten sind, werden die Kosten der Baustelleneinrichtung, -räumung und Verkehrssicherung im Verhältnis der jeweils anteiligen Baukosten zwischen den Beteiligten geteilt.

§ 7

Verwaltungskosten

1. Unter Zugrundelegung der HOAI beauftragt die Stadt in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung ein geeignetes Ingenieurbüro zur Erstellung der noch fehlenden baureifen Planung sowie der Baudurchführung (Ausschreibung, Vergabe, Vertragsabwicklung, örtl. Bauüberwachung). Die hieraus anfallenden Kosten werden im Verhältnis der tatsächlich entstehenden Baukostenanteile zwischen der Stadt und der Straßenbauverwaltung geteilt.
2. Die erforderlichen Abstimmungen zur Begleitung der Planungsarbeiten, insbesondere bei Präsentationen von Zwischenergebnissen und der Vorstellung der abschließend bearbeiteten Planung werden von der Stadt nach einvernehmlicher Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung durchgeführt.
3. Werden im Zuge der Entwurfsplanung weitere spezielle Gutachten (Boden-, Entwässerungs-, Umwelt- oder andere Gutachten) erforderlich, so lässt die Stadt diese Leistungen - nach vorheriger Zustimmung der Straßenbauverwaltung - von einem geeigneten Ingenieurbüro durchführen. Die hieraus entstehenden zusätzlichen Kosten werden ebenfalls im Verhältnis der tatsächlich entstehenden Baukostenanteile zwischen der Stadt und der Straßenbauverwaltung geteilt.
4. Eventuelle Verwaltungskosten, die innerhalb der Behörden der Stadt bzw. der Straßenbauverwaltung anfallen, werden gegenseitig nicht in Rechnung gestellt.

§ 8

Zahlungspflicht und Abrechnung

1. Die Stadt und die Straßenbauverwaltung verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
2. Die Abrechnung der Baukosten erfolgt durch die Stadt. Die Straßenbauverwaltung leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Stadt Abschlagszahlungen auf die Bau- und Verwaltungskosten.

3. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahmen wird die Stadt der Straßenbauverwaltung eine geprüfte Abrechnung über die Maßnahme und den Kostenanteil der Straßenbauverwaltung übersenden.
4. Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an die Stadt zu zahlenden Rechnungsbeträge werden nach Anforderung fällig.
5. Der endgültige Zahlungsausgleich wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Schlussrechnung durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfragen zurückgestellt werden.

III Sonstige Regelungen

§ 9

Baulast und Unterhaltung

1. Die Baulast und die Unterhaltung nach dem Ausbau an den fertig gestellten Straßenteilen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie beginnt mit der mängelfreien Abnahme (§ 2 Abs. 12).
2. Für den Knotenpunktsbereich wird in Ergänzung hierzu unter Bezug auf § 35, Abs. 4 StrWG NW Folgendes vereinbart:
 - die Straßenbauverwaltung unterhält die Anlagen der L 11 einschl. der Teilunginsel, für die sie Baulastträgerin ist bzw. wird.
 - Die Stadt bleibt Baulastträgerin der städtischen Straßen Ostpreußenweg und Harzstraße.
 - Die Gehwege entlang der L 11 bis zur Querungshilfe übernimmt die Stadt nach der Fertigstellung in ihre Baulast, ihr Eigentum und ihre Unterhaltung.
3. Unterhaltungsmehrkosten werden zwischen den Beteiligten nicht erhoben.

§ 10

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 11

Anzahl der Ausfertigungen

Die Vereinbarung wird zweifach gefertigt. Die Stadt und die Straßenbauverwaltung erhalten je eine Ausfertigung.

**§ 12
Inkrafttretung**

Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die letzte Unterschrift eines Beteiligten erfolgt.

Eschweiler, den

Euskirchen, den

Für die Stadt Eschweiler:

Für die Straßenbauverwaltung:

i. V.

i. V.

.....
(Hermann Gödde)
Erster und Technischer Beigeordneter

.....
(Matthias Bächler)
RegBauDir
Leiter der Regionalniederlassung

i. A.

.....
(Dr. Bernd Hartlich)
Leiter des Tiefbau- und Grünflächenamtes